

97. 1. Muß in Fällen, wo die dem Urkundenprozeße zu Grunde liegende Urkunde (Wechsel) von einem Prokuristen unterzeichnet ist, auch diese Eigenschaft durch eine der Klage beizufügende Urkunde dargethan sein?

§§. 555. 556 C.P.D.

2. Kann die Offenkundigkeit (§. 264 C.P.D.) die Vorlage einer Urkunde ersetzen? Begriff der Offenkundigkeit.

II. Civilsenat. Ur. v. 31. März 1885 i. S. H. & B. (Bekl.) w.
P. (Kl.) Rep. II. 530/84.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann P. klagte im Urkundenprozeße gegen die Firma H. & B. einen Wechsel zu 9200 M ein, der von einem früheren
C. d. R.G. Entsch. in Civill. XIII.

Prokuristen dieser Firma (R.) ausgestellt war. Die Beklagte bestritt die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses, weil nicht urkundlich nachgewiesen sei, daß R. ihr Prokurist gewesen ist, bestritt ferner die Echtheit der Unterschrift, sowie die Thatsache, daß R. zur fraglichen Zeit Procura gehabt habe. Der erste Richter erachtete den Urkundenprozeß unstatthaft, der Berufungsrichter aber nahm auf Grund eines in zweiter Instanz vorgelegten Handelsregisterauszuges an, daß für die Thatsache, daß R. Prokurist der Beklagten gewesen sei, Notorietät vorliege und verurteilte nach dem Klageantrage. Das Reichsgericht hob letztere Entscheidung auf aus folgenden

Gründen:

„Nach §. 555 C.P.D. ist der Urkundenprozeß nur statthaft, wenn sämtliche zur Begründung des Anspruches erforderliche Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, und §. 556 a. a. O. bestimmt, daß diese Urkunden in Urschrift oder Abschrift der Klage beigelegt werden müssen.

Ist die Urkunde, auf welche der Anspruch sich gründet, nicht von der angeblich verpflichteten Person selbst ausgestellt, sondern von einem Vertreter derselben, wie z. B. im vorliegenden Falle von einem Prokuristen, so reicht der Nachweis der Echtheit der Unterschrift dieses Vertreters (§. 558 Abs. 2 C.P.D.) offenbar zur Begründung des Anspruches nicht hin, vielmehr muß weiter dargethan werden, daß die fragliche Person auch befugt war, als Vertreter zu handeln.

Folge hiervon ist, daß auch betreffs dieser Thatsache die Vorschriften der §. 555. 556 C.P.D. gelten.

Das Oberlandesgericht verkennt dies nicht, ist aber der Ansicht, daß im vorliegenden Falle eine Ausnahme zu machen sei, weil betreffs der Thatsache, daß R., der den Wechsel als Prokurist unterzeichnete, zu der dem Datum des Wechsels entsprechenden Zeit in der That Prokurist der beklagten Firma gewesen sei, Notorietät im Sinne von §. 264 C.P.D. bestehe, es also eines Beweises überhaupt nicht bedürfe.

Es ist nun als richtig anzuerkennen, daß Thatsachen, welche im Sinne von §. 264 C.P.D. bei Gericht offenkundig sind, auch im Urkundenprozeße keines Beweises bedürfen; allein das Oberlandesgericht verkennt den Begriff der im §. 264 C.P.D. bezeichneten Notorietät, wenn es sie im vorliegenden Falle gegeben erachtet.

Dasselbe weist in seinen bezüglichen Entscheidungsgründen darauf hin, daß die Prokurabestellung des R. ins Handelsregister eingetragen und dieser Eintrag veröffentlicht worden sei, und meint, hieraus ergebe sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Artt. 12 flg. die durch Art. 45 H.G.B. vorgeschriebene Offenkundigkeit der Prokurabestellung.

In dieser Identifizierung des Begriffes der Offenkundigkeit nach §. 264 C.B.O. mit der angeblichen Offenkundigkeit, welche sich im Sinne des Handelsgesetzbuches an die Einträge ins Handelsregister knüpft, bekundet sich eine unrichtige Auffassung sowohl der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, als des §. 264 C.B.O.

Wenn das Handelsgesetzbuch, indem es die Einsicht der Handelsregister jedermann gestattet und die Veröffentlichung der Einträge vorschreibt (Artt. 12, 13 H.G.B.), dafür sorgt, daß die Handelsregistereinträge denjenigen Personen, für welche sie Interesse bieten, bekannt werden, so folgt hieraus offenbar nicht ohne weiteres, daß das Bestehen dieser Einträge bzw. die eingetragenen Thatsachen für das erkennende Gericht (falls es nicht etwa dasjenige Gericht ist, welches das betreffende Handelsregister führt) offenkundig seien.

Ebenso wenig folgt dies aus der Vermutung, welche dafür besteht, daß Dritte Kenntnis der Handelsregistereinträge haben; denn diese vermuthbare Kenntnis ist etwas wesentlich anderes als die Offenkundigkeit, von welcher §. 264 C.B.O. spricht.

Insofern das Handelsgesetzbuch eine Vermutung der Kenntnis der Handelsregistereinträge aufstellt, geht es von der Erwägung aus, daß von jedem, der mit einem Kaufmanne kontrahiert, vorausgesetzt werden dürfe, er werde sich, soweit es die Vorsicht erheischt, von den auf die Firma dieses Kaufmannes bezüglichen Handelsregistereinträgen Kenntnis verschafft haben, daß ihm also kein Unrecht geschehe, wenn die Kenntnis dieser Einträge gegen ihn vermutet wird.

Eine Vermutung dafür, daß auch das erkennende Gericht Kenntnis besagter Einträge habe, konnte und wollte vom Handelsgesetzbuche nicht aufgestellt werden; sie würde jedenfalls dem Sinne des §. 264 C.B.O., welcher eine wirkliche und zwar vollständige Kenntnis unterstellt, nicht entsprechen.

Daß das Oberlandesgericht diese Prinzipien verkannt habe, geht klar aus seiner Schlußbemerkung hervor, es sei durch die in zweiter

Instanz erfolgte Vorlage eines Handelsregistorauszuges die Offenkundigkeit dargethan. Eine Offenkundigkeit, welche erst durch Vorlage einer Urkunde bewiesen werden muß, ist eben keine Offenkundigkeit im Sinne von §. 264 C.P.D.

Abwegig ist es auch, wenn das Oberlandesgericht Wert darauf legt, daß es sich um eine von der Beklagten selbst ausgegangene Thatfache handle, denn wenn die Kenntnis des Gegners von der durch die Urkunde zu erweisenden Thatfache genügen würde, von der Pflicht zur Vorlage der Urkunde zu befreien, oder eine Nachbringung derselben in der Berufungsinstanz zu gestatten, so wären in der Mehrzahl der Fälle die Vorschriften der §§. 555, 556 C.P.D. völlig gegenstandslos. Da aus den erörterten Gründen das Urteil aufzuheben ist, so kann ungeprüft bleiben, ob die Gründe, welche das Oberlandesgericht dafür gab, daß der vorliegende Wechsel sein Datum der Beklagten gegenüber beweise, zutreffend sind.

In der Sache selbst war, aus den vorerörterten Gründen, der Urkundenprozeß als unstatthast zu erachten und demnach die Berufung gegen das erstrichterliche Urteil mit Kostenfolge zurückzuweisen, wobei insbesondere hervorzuheben ist, daß die Frage, ob etwa ein sofortiges Zugestehen der in Frage stehenden Prokurabestellung von dem urkundlichen Nachweise derselben entbunden hätte, nicht zu lösen ist, da ein solches Geständnis nicht vorliegt."